

No. 48664

**Switzerland
and
Chile**

Agreement between the Swiss Federal Council and the Government of the Republic of Chile concerning the exchange of trainees. Santiago, Chile, 22 December 2008

Entry into force: *18 December 2010 by notification, in accordance with article 9*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Switzerland, 28 June 2011*

**Suisse
et
Chili**

Accord entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République du Chili relatif à l'échange de stagiaires. Santiago (Chili), 22 décembre 2008

Entrée en vigueur : *18 décembre 2010 par notification, conformément à l'article 9*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Suisse, 28 juin 2011*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

**ABKOMMEN
ZWISCHEN DEM
SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT
UND DER
REGIERUNG DER REPUBLIK CHILE
ÜBER DEN AUSTAUSCH VON STAGIAIRES**

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Republik Chile, nachstehend "die Parteien" genannt,

im Wunsch, die freundschaftlichen und guten gegenseitigen Beziehungen zwischen ihren Völkern fortzusetzen und zu entwickeln,

berücksichtigend, dass die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit das geeignetste Mittel zur Entwicklung der Fähigkeiten von Berufstätigen und Experten beider Länder ist, und

im Wissen um den höchst fruchtbaren Nutzen für die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen den Ländern, den die Entwicklung des Austausches von Jungen darstellt, die auf dem Gebiet des anderen Landes während einer genügenden Dauer eine entlohnte Erwerbstätigkeit in ihrem Beruf ausüben,

haben folgende Vereinbarungen getroffen:

ARTIKEL 1

1. Dieses Abkommen regelt den Austausch von schweizerischen und chilenischen Staatsangehörigen, die für eine begrenzte Zeit im anderen Land eine Stelle im erlernten Beruf annehmen, um sich beruflich und sprachlich weiterzubilden (nachstehend "Stagiaires" genannt)
2. Die Beschäftigung kann in allen Berufen erfolgen, deren Ausübung für Ausländer rechtlich nicht eingeschränkt ist. Für Berufe, deren Ausübung einer besonderen Bewilligung bedarf, ist diese vom Stagiaire zusätzlich einzuholen. Die Staatsangehörigen der Parteien können während der Dauer des Stages die Erwerbstätigkeit ausüben, zu der sie zugelassen sind.

ARTIKEL 2

Die Stagiaires müssen mindestens 18 Jahre alt sein und sollen nicht älter als 35-jährig sein. Sie müssen über eine abgeschlossene berufliche Ausbildung verfügen.

ARTIKEL 3

1. Alle Stagiairesbewilligungen werden durch die in Artikel 8 genannten Behörden erteilt.
2. Die Stagiairesbewilligung wird für eine Dauer von maximal 18 Monaten erteilt. Arbeitsverträge sind entsprechend befristet abzuschliessen.
3. Die Bewilligung wird nach den Bestimmungen des Gastlandes über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit für Ausländer erteilt.

4. Die im Rahmen des in Artikel 5 Absatz 1 bestimmten Kontingents erteilten Stagiairesbewilligungen werden unabhängig von der Arbeitsmarktlage des Gastlandes erteilt.

ARTIKEL 4

Die Stagiaires dürfen keine andere Erwerbstätigkeit ausüben oder keine andere Arbeit annehmen als die, für welche die Bewilligung erteilt ist. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Genehmigung zum Stellenwechsel erteilen.

ARTIKEL 5

1. Jedes der beiden Länder kann pro Kalenderjahr 50 Stagiaires zulassen.
2. Die vorher erwähnte Zahl von Personen kann jährlich rekrutiert werden, unabhängig davon, wie viele Stagiaires sich bereits auf Grund dieses Abkommens im Gastland aufhalten.
3. Falls das in Absatz 1 bestimmte Kontingent von einem Staat nicht ausgeschöpft wird, kann der andere Staat auf Grund dieser Tatsache das vereinbarte Kontingent nicht einschränken. In einem Jahr nicht vergebene Stagiairesbewilligungen werden nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung des Stagiaire-Verhältnisses nach Artikel 3 gilt nicht als neue Zulassung.

ARTIKEL 6

1. Die Stagiaires haben in Bezug auf Unterbringungs-, Arbeits- und Entlohnungsbedingungen die gleichen Rechte und Pflichten wie die erwerbstätigen Staatsangehörigen des Gastlandes. Die Besteuerung der Arbeitsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gastlandes.
2. Die mit dem Arbeitgeber vereinbarten Anstellungsbedingungen müssen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes entsprechen.

ARTIKEL 7

1. Personen, die im anderen Land eine Stelle als Stagiaire annehmen wollen, müssen selber eine Arbeit suchen. Die mit der Durchführung dieses Abkommens beauftragten Behörden (s. Art. 8) können sie dabei unterstützen.
2. Die Interessierten senden ihr Gesuch mit allen notwendigen Angaben an die mit der Durchführung des Abkommens beauftragte Behörde in ihrem Heimatland. Diese Behörde prüft, ob das Gesuch den Erfordernissen des Abkommens entspricht und übermittelt es dann an die Behörde des Gastlandes.

3. Die genannten Behörden erledigen alle mit der Zulassung von Stagiaires zusammenhängenden Formalitäten kostenlos und so rasch als möglich; Gebühren und Abgaben, die üblicherweise für die Einreise und den Aufenthalt zu entrichten sind, sind dagegen zu bezahlen.
4. Falls die nationalen Vorschriften des jeweiligen Staates eine Aufenthaltsbewilligung vorsehen, wird den Stagiaires eine solche Bewilligung für den Zeitraum des Stage gewährt.

ARTIKEL 8

Die Parteien bezeichnen folgende für die Durchführung dieses Abkommens verantwortliche Stellen:

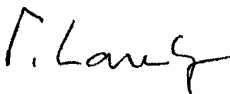
- für den Schweizer Bundesrat: das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), Bundesamt für Migration
- für die Republik Chile: Aussenministerium

ARTIKEL 9

1. Das vorliegende Abkommen tritt in Kraft, dreissig (30) Tage nach der letzten Notifikation, mit der sich die Parteien informiert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.
2. Das Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder Partei sechs Monate vor dem 31. Dezember jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.
3. Jede Ergänzung und Modifikation des vorliegenden Abkommens wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Parteien vorgenommen. Diese Ergänzungen und Modifikationen treten gemäss den Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels in Kraft.
4. Im Falle einer Kündigung bleiben die auf Grund dieses Abkommens erteilten Bewilligungen bis zum Ablauf der ursprünglich genehmigten Frist gültig.

Unterzeichnet in Santiago, Chile, am 22. Dezember 2008, in zwei Originalen, in deutscher und spanischer Sprache; beide Texte sind gleichermassen verbindlich.

FÜR DEN SCHWEIZERISCHEN
BUNDESRAT



Pascal Couchepin

FÜR DIE REGIERUNG DER
REPUBLIK CHILE



Albert Van Klaveren Stork